

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 45 (1946)

Artikel: Der Salzstreit von Pruntrut : ein Beitrag zur Geschichte des Fürstbistums Basel
Autor: Müller, C.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Salzstreit von Pruntrut

Ein Beitrag zur Geschichte des Fürstbistums Basel

von

C. A. Müller

Das alte Fürstbistum Basel zählte unter seine Länder auch den Salisgau oder Salsgau, der die obern Täler an der Birs umschloß und mit seinem Namen auf Salzvorkommen hinwies. Auch das Dorf Soulce (deutsch Sulz) in einem verborgenen Seitentale der Sorne, dem bedeutendsten Zufluß der Birs von Westen, läßt auf eine Salzquelle schließen. Doch muß diese in frühester Zeit versiegt sein und nur soweit gereicht haben, um dem Landstrich zu seinem Namen zu verhelfen. Denn das Fürstbistum Basel war darauf angewiesen, sein Salz von jeher und bis zum Ende seines Bestehens aus dem Ausland zu erhalten¹.

Alle hier nicht besonders angeführten Akten finden sich im Berner Staatsarchiv, Abteilung Fürstbistum B 151, Mappe 18, unter dem jeweiligen Datum.

¹ Christian Wurstisen schreibt in seiner Basler Chronik von 1580 schon darüber (p. IV):

„So wir in Beschreibung der Rauracer sonderbaren Plätzen von Nidergang gegen Auffgang fahren / kommen wir erstlich in das Saltzgow. Dieses ist die gegne welche sich von Sogeren hinauff durch das Telschberger vnd Münsterthal beiderseits in das Gebirg vnd die Dub hinein zeucht. Diesen Nammenn gibt ihm des Bistumbs Basel Marchregister / welches die Pfarrkirchen vnd Clöster dieses orts vnder den Decanatum Salisgauldiae zellet. Des Nammens vrsach hab ich nicht erforschen können. Niemandt ist zuwüssen / das in diesem Strich irgent Saltz gemacht worden sey. Es hat gleichwol bey vnsern zeiten ein Landtmann (auß vermerckung wie ein Kuh vnderhalb Tittweiler immer einem Ort zugeloffen / vnd daselbst den Boden gelecket) ein Saltzader zufinden vermeinet / aber nichts anders dann ein Heidnisch Bild von Ertz / irgent einer Hand lang / herfür gegraben. Dieses gantze Göw ist Frantzösischer / doch grober vnd Bährischer sprache.“ Tittweiler = Develier bei Delsberg.

Das kirchliche Dekanat Salsgau oder „Chapitre de Salignon“ bestand bis zur Besetzung des Landes durch die Franzosen 1793.

Die nächsten Salzvorkommen lagen drüben im stammverwandten Burgund und im Gebiete der Grafen von Montbéliard (Mümpelgart), am Nordwestrande des Juragebirges und an der südwestlichen Abdachung der Vogesen, welche in den sich gegen Belfort öffnenden Tälern mit Bodenschätzen reich gesegnet waren. In der Saline von *Saulnot* (mit dem deutschen Namen Sana oder Sanen genannt) besaßen die den Basler Fürstbischöfen benachbarten Grafen einen ergiebigen Salzbrunnen, der schon in Urkunden von 1149 und 1177 erwähnt wird und aus dem sie nicht nur ihre eigenen Ländereien mit Salz versorgen konnten; sie wußten es auch in der Nachbarschaft abzusetzen, soweit es der Ertrag des Sudes zuließ².

Daß das Salz nie ausging, war die Sorge jedes Landesherrn. Gleichwohl mochten in den Zeiten, da die Verkehrswege im argen lagen, oftmals Stockungen in der Zufuhr des wichtigen Bedarfsartikels eingetreten sein, und von Salzvorräten in eigens angelegten Magazinen wußte man lange nichts. Umsomehr hatten es die Bürger von Pruntrut zu schätzen gewußt, daß ihnen von 1385 an, in welchem Jahre Fürstbischof Imer von Ramstein ihre Stadt mitsamt dem übrigen Elsgau an die Grafen von Mümpelgart verpfändet hatte, wenigstens die Salzzufuhr von Saulnot her gesichert war.

Aus dem 1397 württembergisch gewordenen Erbteil der ausgestorbenen Mümpelgarder kaufte Bischof Johann von Venningen 1461 Pruntrut und den Elsgau wieder an das Bistum zurück. Es war nicht nur für die Stadt Pruntrut wichtig, ihr Salz auch fernerhin von Saulnot her beziehen zu dürfen; auch Graf Eberhard von Württemberg hatte als Besitzer der Saline ein Interesse daran, das bisherige Absatzgebiet behalten zu können. Er erhielt denn auch am 13. April vom Fürstbischof, dem Dom-

² Sana oder Saulnot gehörte zur Herrschaft Granges, die zur Freigrafschaft Burgund zählte, aber seit alters den Grafen von Mümpelgard verliehen war, die dort die niedern Rechte ausübten und die Ausbeutung des Salzvorkommens betrieben.

1397 starb das Haus Mümpelgard-Montfaucon aus. Graf Stephan, der mit Marguerite von Chalon verheiratet war, hatte seine vier Kinder schon bei Lebzeiten verloren. So hinterließ er nur vier Enkelkinder, von denen das älteste, Henriette, die beim Tode ihres Vaters zwölfjährig gewesen, frühzeitig mit Graf Eberhard von Württemberg verlobt worden war, der sie bald auch ehelichte. So ging ein Drittel der Erbschaft des Hauses Mümpelgard an die Grafen von Württemberg über; hiezu gehörten außer der Stammgrafschaft Mümpelgard auch die Herrschaften Granges mit Saulnot, Clerval, Passavant und Etobon und schließlich auch die vom Fürstbischof von Basel pfandweise überlassene Stadt Pruntrut mit dem Elsgau.

(Mémoires de la Société d'Emulation Montbéliard 1907, p. 291 ff. u. a.)

kapitel und dessen Kustos Kaspar zu Rhein ausdrücklich zugesagt, daß das Salz von Sana, wie von alters her geschehen, auf alle Zeiten hin zu Pruntrut in gleichem Maße, ohne jeglichen Eintrag von seiten der fürstbischöflichen Nachfolger verkauft werden dürfe³.

Solange der Landesherr den Salzhandel freigab, hatte es mit dieser Bestimmung keine Schwierigkeit. Deshalb vernehmen wir aus den noch vorhandenen Akten fast hundert Jahre lang nichts weiteres über diese Angelegenheit.

In diese Zeit nun fällt die Reformationsbewegung, die auch im Fürstbistum Basel gewaltige Veränderungen hervorrief. Basel ging den Bischöfen als Landeshauptstadt verloren; 1529 zogen sie auf ihr Schloß Pruntrut, wo sie fortan Hof hielten. So sehr dies die Bedeutung der Stadt im Elsgau heben mochte, so wenig schätzte es ein Großteil der Pruntruter, daß ihnen ihr Landesherr so nahe war und ein wachsames Auge auf ihre Freiheitsgelüste richtete. Das Stadtrecht, das ihnen im Jahre 1283 von König Rudolf von Habsburg verliehen worden war, hatte in ihnen die Hoffnung erweckt, einmal zur Reichsunmittelbarkeit emporsteigen zu können. Wohl hatten ihnen spätere Fürstbischöfe manche Freiheit gewährt; aber der Aufschwung, den Basel nahm, und die Sonderstellung, die sich Biel errang, waren ihrer Stadt nie beschert.

Als nun Basel das Joch der weltlich-geistlichen Herren vollends abgeschüttelt hatte, stieg in den Prunrutern die Zuversicht hoch, daß auch ihren Wünschen die große Umwälzung zum Ziele verhelfen könne. Ihr Verhalten ließ vermuten, daß sie ihre Stadt ebenfalls der neuen Lehre zuzuführen trachteten, um auf diese Weise sich von ihrem Fürsten zu trennen.

Gewiß wäre es dazu gekommen, wenn das Fürstbistum der Auflösung anheimgefallen wäre, wie dies die sich als Erben betrachtenden Städte Basel und Bern erwarteten. Der Fall schien beim Tode Bischof Philipps von Gundelsheim († 1. Oktober 1553) einzutreten. Das Domkapitel verheimlichte den Hinschied des Landesoberhauptes solange es ging, bis es sich schließlich davon überzeugen mußte, daß seinem Staate damit ein schlechter Dienst erwiesen wurde und es deshalb am 8. Oktober 1554 Melchior von Lichtenfels zum Bischof und Landesfürsten erwählte.

In den ersten fünf Jahren seiner Regentschaft hatte Bischof Melchior einen harten Kampf gegen die Freiheitsbestrebungen

³ Abschrift der Urkunde von 1461 aus dem 17. Jahrhundert im Staatsarchiv Bern, B 151, Mp. 18.

der Pruntruter auszufechten⁴. Dem Landesfürsten gelang es aber, den Angriff fürs erste abzuschlagen und die Reformation von seiner Residenzstadt fernzuhalten. Dieser erste Reformationsversuch fand seinen negativen Abschluß im sogenannten „*Delspergischen Vertrag*“, der am 26. März 1560 in der Nachbarstadt Delsberg festgelegt wurde und die zahlreichen strittigen Punkte, die zwischen dem Landesfürsten und den Bürgern von Pruntrut bestanden, in beidseitigem Einvernehmen regelte. In seinem ersten Passus wird deutlich gesagt, daß Stadt und Land Pruntrut mit hohen und niederen Rechten und Gerechtigkeiten dem Fürstbischof als einem Landesherrn zugehörten — so deutlich, daß die Bürger nicht anders konnten, als von ihren eigenwilligen freiheitlich-religiösen Bestrebungen abzustehen⁵.

Dieser Vertrag, der eine Art von Polizei-Ordnung der Stadt Pruntrut darstellt und die wenigen, der Stadt verbleibenden Rechte in Gerichts- und Wirtschaftsfragen festhält, berichtet in seinen Einleitungssätzen kurz von der Vorgeschichte, die ihn verursacht hatte. Darnach war Fürstbischof Melchior in seiner Not, in die er durch die steten Reibereien mit den Pruntrutern geraten war, an Kaiser Ferdinand gelangt. Dieser bestellte eine viergliedrige Kommission, welche die Zwistigkeiten zu untersuchen und zu beheben hatte; es gehörten ihr an Sigmund von Hornstein, Landkomtur der Deutschordensballei Elsaß und Burgund, Wilhelm Truchseß zu Waldburg, Hans Melchior Heggetzer von Wasserstelz und Hans Heinrich von Landeck⁶.

Beide Parteien wurden von dieser Kommission auf den 18. März 1560 nach Delsberg zur Besprechung der Streitfragen aufgefordert. Beide sandten ihre Anwälte, welche schriftliche

⁴ Siehe Karl Gauss, Reformationsversuche in der Basler Bischofsstadt Pruntrut. Leipzig 1913.

⁵ Karl Gauss erwähnt diesen Vertrag in seiner Reformationsgeschichte nicht, und dies vermutlich, weil unter den durch diesen beigelegten „Spenn, Irrungen und Mißverständnis“ kein einziger aufgeführt wird, der religiöses Gebiet betrifft. Aber eine hemmende Einwirkung auf die reformatorische Bewegung muß dieser Vertrag dennoch ausgeübt haben, denn er zeigt zu deutlich, wo die wirkliche Macht zu suchen war.

⁶ Sigmund von Hornstein gehörte dem Freiherrengeschlecht an, das seinen Stammsitz im Hohenzollerischen hatte. Die Heggetzer waren ursprünglich ein schaffhauserisches Geschlecht, das um 1453 vom Bischof von Konstanz mit dem Schloßchen Wasserstelz bei Kaiserstuhl belehnt wurde. Über Johann Melchior siehe *Histor.-Biogr. Lexikon der Schweiz* IV, p. 109. Schloß Landeck liegt unterhalb Emmendingen (Baden); Ganerbenburg der Nachkommen von Johann Snewlin, von denen sich Hanne-mann erstmals 1387 „von Landeck“ benannte. Siehe „*Die Kunstdenkmäler Kreis Freiburg Land*“, p. 184 ff.

Anweisungen mitbrachten mitsamt allen Urkunden, die für *ihre* Auslegungen sprachen. Von den Kommissaren waren aber nur die beiden letztgenannten, Hans Melchior Heggetzer und Hans Heinrich von Landeck erschienen.

In diesen Verhandlungen wurde die Ansicht des Fürstbischofs durch die Kommissare derart kräftig vertreten, daß die Pruntruter klein beigaben, sich den aufgestellten Bedingungen unterwarfen, den Landesherrn für ihre bisherigen Irrungen um Verzeihung baten und ihm für die Zukunft Gehorsam versprachen.

Im letzten Passus dieses Vertrages (Nr. 27, „Salznahm“), wurde nun auch der Salzhandel in Pruntrut festgelegt. Darnach waren die Inhaber der Saline von Saulnot verpflichtet, wöchentlich zwei Wagen Salz nach Pruntrut zu liefern. Von diesem Salz wie vom burgundischen Scheibensalz⁷ sollte der fürstbischöfliche Großweibel keine Abgabe verlangen. Vom Salz anderer Herkunft durfte er jedoch für jeden Wagen höchstens einen halben „Vierling“ beziehen⁸.

*

Die Schlußsätze des „Delspergischen Vertrages“ hatten ausdrücklich betont, daß das Abkommen auch für die Nachfolger des Fürstbischofs wie der Pruntruter Ratsherren gelte.

Aber schon am 19. September 1582 mußte der nächste Nachfolger Bischof Melchior, der energische Jakob Christoph Blarer von Wartensee, seinem Hofmeister, Vogt und Schultheißen zu Pruntrut, Matheis Jacob von Landenberg, schreiben, daß er wegen der „Salznahm“ mit den Pruntrutern nicht einiggehe. Da ihm aber die Bestimmungen des Delspergischen Vertrages selbst nicht eindeutig vorkamen, glaubte er nichts gegen eine andersartige Auslegung desselben unternehmen zu können. Doch beanspruchte er auch weiterhin von jedem Wagen ein „Küeffling“⁹. Das Salz, das von Saulnot kam, sollte hingegen auch fernerhin von jeder Gebühr befreit sein.

Bischof Jakob Christoph, der den Bergbau in seinem Herrschaftsbereich auf mancherlei Art zu fördern suchte, hätte wohl am liebsten einen eigenen Salzbrunnen auf seinem Boden betrie-

⁷ Über Scheibensalz und andere Bezeichnungen im Salzhandel siehe: Paul Koelner, Das Basler Salzwesen, S. 10, Anm. 4.

⁸ „Delspergischer Vertrag“. Staatsarchiv Bern, Jura B 151, Mappe 4. Polizei-Ordnung der Stadt Pruntrut.

⁹ Ein altes Maß, wohl dasselbe wie ein „Küpflein“ = 4,27 l; 4 solcher Küpflein oder Vierlinge machten einen Sester. Paul Koelner, Das Basler Salzwesen, S. 11, Anm. 5.

ben. Einen solchen zu finden, scheint er versucht zu haben. Am 10. Mai 1590 gab er einem gewissen Johann Porrol von St. Hippolyte am Doubs¹⁰ für acht Jahre das Recht, in der Herrschaft Pruntrut Salpeter zu suchen, zu graben und zu siedeln. Dessen Anstrengungen scheinen aber erfolglos verlaufen zu sein, wir hören nirgends von der Entdeckung einer Salzquelle oder der geringsten Ader Salzgesteins.

Die Pruntruter bezogen auch fernerhin ihr Salz von Saulnot. Aber nicht ausnahmslos. Denn der Großweibel von Pruntrut, Caspar Hennebert, beklagte sich am 1. Juni 1592 beim Fürstbischof, daß einige Bürger und Hintersäßen Salz von Basel und anderswoher kommen ließen und es auf offenem Markte feilboten, ohne ihm dafür die im Delsbergischen Vertrag festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die meisten Händler — es waren Johann Reynauld, Wilhelm Chainy, Peter Cordier, Johann Nicolas und Ursitz Cavernat — gaben vor, daß für sie als Bürger von Pruntrut jeglicher Handel mit Salz frei sei.

Das war nun offensichtlich nicht mit den vertraglichen Bedingungen in Einklang zu bringen. Der Bischof befahl darum die Genannten aufs Schloß. Sie mußten daselbst am 24. Juli vorgesprochen und ein Schreiben vorgewiesen haben, in welchem sie bestätigten, daß sie zum Unterhalt ihrer Familien etliche Male in Basel Salz gekauft und wie andere Kaufmannsware auf dem Pruntruter Markte offen feilgebieten hatten, in gutem Glauben, daß Bürger und Hintersäßen von Pruntrut im Handel mit Kaufmannsgut seit jeher von Zöllen und Tributen unbeschwert gewesen seien, und daß auch immer Salz von Burgund und Lothringen zum Verkaufe gelangt sei.

Der Fürstbischof forderte daraufhin von seinem Großweibel einen Gegenbericht, der aber lange auf sich warten ließ. Noch am 2. Oktober hatten sich die obgenannten Bürger an den Landesherrn gewandt, er möchte dem Großweibel befehlen, sie beim Salzverkaufe in Ruhe zu lassen, solange er den Beweis ihrer Schuld nicht erbracht habe.

Doch eine Woche später ließ Kaspar Hennebert seine Meinung vernehmen. Wie die Bürger beruft auch er sich auf den Delsbergischen Vertrag, der nach seiner Ansicht klar genug sage, daß von jedem Wagen fremden Salzes — mit Ausnahme der Lieferungen von Saulnot — dem bischöflichen Beamten ein

¹⁰ Bei St-Hippolyte bestund lange Zeit ein Salzbrunnen. Das Vorkommen hatten auch die Eidgenossen anfangs des 16. Jahrhunderts auszuheben versucht und dafür Bergleute aus Sanen (Saulnot) beschäftigt. Siehe Paul Koelner, Das Basler Salzwesen, p. 22—36, besonders p. 31.

halber Vierling Gebühr gehöre. Diese Abgabe sei bis heute Brauch gewesen, und im Gegensatz zu den Angeklagten hätten sich gleichzeitig andere Bürger von Pruntrut wegen dieser Abgabe mit ihm verglichen. Früher sei nie anderes Salz auf den Markt gelangt als das von Saulnot, das darum auch nicht als fremdes galt, so daß die Streitfrage gar nie bestanden habe. Erst die verklagten Bürger hätten begonnen, Salz von Basel einzuführen, damit Mißbrauch zu treiben und ihre Mitbürger zu schädigen; sie seien erwischt worden, als sie das Salz sogar auf offener „gebannter“ Straße, also nicht einmal an einem für den Markt bestimmten Orte verkauften.

Wie der Bischof gegen die Missetäter vorging, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Daß aber der Salzhandel noch längere Zeit frei betrieben werden konnte, beweist eine Begebenheit von 1624. In diesem Jahre hatten Lorenz Gros-Jehan, Bürger von Pruntrut, Peter Brody und Cuenin Plumer mit Salz von Salins gehandelt und dessen Preis derart in die Höhe gesteigert, daß das gemeine Volk kein Salz mehr kaufen konnte und ein regelrechter Mangel am begehrten Mineral eintrat. Der Magistrat der Stadt Pruntrut war genötigt, Abgeordnete nach Salins zu schicken, um die Genannten vom Handel mit den Salinen zu vertreiben. Als dies trotz stark befürwortender Schreiben des Fürstbischofs nicht gelang, strengte der Rat einen Prozeß gegen die Wucherer an, der deshalb nicht zum Erfolg führte, weil der Fürstbischof sich nicht dazu hergab, die Handlungsweise von Lorenz Grosjean und seinen Teilhabern scharf genug zu verurteilen¹¹.

Ein Jahr später, 1625, wurde ein anderer Salzhändler, Lorenz Broziller, mit seinen Mithaften beschuldigt, gegen die fürstbischöfliche Taxordnung gehandelt zu haben. Wahrscheinlich hatte er sein Salz außerhalb des offenen Marktes im „Schwarzhandel“ verkauft, während auf dem Markte selber Mangel an dieser Ware herrschte. Damit dieses Geschäft nicht mehr vorkomme, wurde Lorenz Broziller verpflichtet, jeden Wochenmarkt in Pruntrut mit sechs Fässern Salz und jeden Quatember-Jahrmarkt mit wenigstens zwölf Fässern zu beliefern. Im Nichteinhaltungsfalle sollte er seines Vertrages mit den Salinen von Salins verlustig gehen und für eine nochmalige Umgehung der Marktgebühr eine empfindliche Buße gewärtigen. Das Salz von Saulnot durfte er natürlich ohne Taxe verkaufen; da es aber in der Qualität dem burgundischen erheblich nach-

¹¹ Brief der Pruntruter an den Bischof vom 21. Juli 1634. B 151, Mp. 18.

stand, schrieb ihm die Obrigkeit einen niedrigeren Preis, 24 s für das gewöhnliche Maß, vor.

*

So mochte noch unter der ganzen Regierungszeit von Fürstbischof Wilhelm Rinck von Baldenstein (1608—1628) der Salzhandel, mit Ausnahme der Gebühr auf „fremdes“ Salz, frei vor sich gegangen sein. Andere Pläne verfolgte in dieser Hinsicht Johann Heinrich von Ostein, sein Nachfolger. Weil seine Staatsführung in eine schwierige Zeit fiel, da der Dreißigjährige Krieg das Land verwüstete, mußte er darauf bedacht sein, seiner Staatskasse zu neuen Einnahmequellen zu verhelfen. Die Monopolisierung des Salzhandels sollte ihm dabei behilflich sein.

Daß ihm bei der Durchführung dieses Planes die Bürger von Pruntrut am meisten Schwierigkeiten bereiten würden, konnte er voraussehen. Jetzt, wo er in Not war und seinen Wohnsitz bald hierhin, bald dorthin verlegen mußte, um den kriegerischen Ereignissen zu entgehen, glaubte die Stadt, sich lästiger Fesseln entledigen oder sie doch wenigstens lockern zu können.

Dem Bischof mußte es auch in Delsberg, wo er im Sommer 1634 residierte, bald genug zu Ohren gekommen sein, daß die Pruntruter auf eigene Faust einen Salzhandel betrieben. Er wandte sich deswegen zunächst an den Landhofmeister in Pruntrut und dann an seinen Rat *Johann Werner Reuttner von Weyl*¹². Der Landhofmeister litt an täglich sich steigernden Altersbeschwerden, so nahm Reuttner die vom Bischof gewünschten Schritte vor und erkundigte sich beim Schultheißen und dem Landmeier der Herrschaft Elsgau eingehend über die Angelegenheit. Er erfuhr, daß Bürgermeister und Stadtrat mit einem Kaufmann aus der Freigrafschaft Burgund, namens *Passandt* (Bassand), eine „Association“ eingegangen waren, nach welcher dieser etliche hundert Faß Salz nach Pruntrut liefern sollte, damit sie der Rat verkaufen und am Gewinn mit der Hälfte beteiligt sein könne.

Das war eine gegen die Intentionen des Bischofs gerichtete Vereinbarung! Reuttner beeilte sich deshalb, die erste Lieferung Bassands, 30 Faß Salz, abzufangen und mit Beschlag zu belegen. Bürgermeister und Räte beriefen sich sogleich auf ihre Privilegien, wonach ihnen der Salzhandel vollkommen frei-

¹² Über die Familie Reuttner (Reitner) von Weyl siehe: Kindler von Knoblauch, Oberbadisches Geschlechterbuch III, 503/509 (Johann Werner p. 505) und Walther Merz, Schloß Zwingen im Birstal. Aarau 1923, p. 42.

stünde, und erlaubten sich trotz der amtlichen Beschlagnahme, das Salz wegzuführen und zu vertreiben.

Reuttner erfuhr gleich darauf, daß der Pruntruter Magistrat der Stadt Basel eine Lieferung von 200 Faß Salz versprochen hatte. Etliches davon war eben auf dem pruntrutischen Lagerplatz („der Statt Hoff“) eingetroffen. Sofort ließ Reuttner diese Fuhren durch den Großweibel „verhaften und behemmen“ und frug den Fürstbischof am 15. Juli eilends an, was weiterhin geschehen solle.

Schon am 17. Juli antwortete der Landesherr. Um dem eigenützigen Treiben vorteilsüchtiger Unterhändler zuvorzukommen, beschloß Johann Heinrich von Ostein, den gesamten Salzhandel in seinen Stiftslanden an eine einzige Handelsgesellschaft zu verpachten, und zwar an *Johann Sury, Martin Besenval und Consorten von Solothurn*. Vom nächsten 18. März (1635) an sollten alle übrigen „Salzhändler und Grempler“ abgeschafft sein, und wenn je Salz eingeführt würde außerhalb dieses mit den Solothurnern getroffenen Akkords, so müßte es sofort konfisziert werden¹³.

Über die Pruntruter zeigte sich der Fürstbischof höchst aufgebracht und brandmarkte ihr Vorgehen als einen Eingriff in seine Rechte. Was die aus dem Arrest weggenommenen Salzfüßer betraf, so verlangte er strengstens, daß diese den solothurnischen Händlern mitsamt den übrigen käuflich abzutreten seien. Die Gebühr auf das schon verkaufte Salz behielt er sich gleichfalls vor.

Am 19. Juli gab der Vizelandhofmeister, Junker Reuttner, den Prunrutern die Anweisungen ihres Landesherrn bekannt und verlangte von ihnen, daß sie den mit Bassand vereinbarten Akkord lösen oder dann ihre Freiheit im Salzhandel aus Urkunden nachweisen sollten. Für die Brechung der Konfiskation sollten sie sich beim Landesherrn entschuldigen.

Aber weder das eine noch das andere waren die Pruntruter zu tun gesonnen. Des Arrestbruchs wegen beriefen sie sich darauf, daß sie Johann Paul, dem Vertreter der Solothurner Firma, der das Salz der Konkurrenz hatte beschlagnahmen lassen, für den Kaufmann Bassand eine Kautions angeboten hätten. Sich zu entschuldigen, wiesen sie von sich; höchstens wenn im Streit

¹³ Über Johann Sury siehe: Paul Borer, Familiengeschichte von Sury; Solothurn 1933, p. 41/42. Johann Sury, geb. 1602, gest. 1641 als Vogt in Locarno, Vater von Urs, dem Gründer der Linie Sury de Bussy.

Über Martin Besenval siehe: Oswald Schmid, Der Baron von Besenval (1721—1791); Diss. Zürich 1913, p. 11/13.

von ihrer Seite gegen die Beamten ein hartes Wort gefallen, möchte es der Fürst gnädigst verzeihen.

In einem Schreiben, das zwei Tage nach der Unterredung mit Reuttner an den Bischof gerichtet wurde (21. Juli 1634), zählten sie mit Stolz eine ganze Reihe von Punkten auf, die sie nach ihrer Meinung zum freien Salzhandel berechtigten. So hätten sie von jeher Salz nach ihrem Belieben gekauft und verkauft, und da Bischof Johann Heinrich bei seinem Amtsantritt ausdrücklich ihre Freiheiten und die Polizeiordnung bestätigt habe, bleibe es auch mit dem Salzhandel beim alten. Den Delsbergischen Vertrag legten sie dahin aus, daß nach diesem der Pruntruter Rat das Recht des Salzvertriebs besitze. Der Stadtweibel nehme vom Salz von Saulnot je ein „Küpflein“ und vom Scheibensalz die gebräuchliche „nam“. Der fürstbischöfliche Weibel hingegen dürfe auf das Salz, das den Bürgern zukommt, keine Gebühr erheben, sei dieses nun aus Lothringen, Burgund oder Schwaben, sondern nur auf das Salz, das Fremde einführen und auch da nur ein „Küpflein“. Wenn die Bürgerschaft aber eine Gebühr erheben dürfe, so stehe ihr auch das Recht zu, mit dem Salz Detailhandel zu treiben.

Mit ganz besonderer Deutlichkeit wiesen die Räte in ihrem Schreiben darauf hin, daß ihnen einstmals Kaiser Rudolf die *gleichen Freiheiten* bestätigt habe, wie seinerzeit der *Reichsstadt Colmar*. Wenn diese Stadt nach Belieben Salz kaufe und verkaufe, so sollte dies in Pruntrut ebenfalls erlaubt sein¹⁴.

Des fernern erinnerten sie den Bischof an jenen Vorfall von 1624, da Lorenz Grosjean und seine Compagnons beim Salzhandel mit Salins die Preise derart gesteigert hatten, daß Mangel eintrat und der Bischof einschreiten mußte. Da damals der Landesfürst gegen jenen Privathändler keine Strafe ausgesprochen hatte, so wäre es unverständlich, wenn man sie, die als Räte für das Gemeinwohl zu sorgen bestrebt seien, verurteilen würde.

Aus den Worten der Pruntruter geht zur Genüge hervor, daß sie sich darüber ärgerten, das Salz von „landesfremden“ Händlern — Solothurnern — nehmen zu müssen und sich nicht durch Kaufleute der eigenen Stadt versorgen zu können.

Reuttner von Weyl bemühte sich redlich, die Ansicht seines Herrn durchzusetzen. Eine Vorladung des Rats von Pruntrut nach Delsberg vor den Bischof führte zu keinem Erfolg; im Gegenteil, Reuttner mußte den Halsstarrigen klarmachen, daß

¹⁴ Das Stadtrecht von 1283 findet sich abgedruckt in M. Vautrety, *Histoire de Porrentruy*, T. I, p. 27/37.

sie den dort erhaltenen Bescheid falsch ausgelegt hätten. Reuttner lud nun neben den beiden Schultheißen auch Simon Bassand vor sich und setzte ihnen auseinander, daß der Fürst mit den eidgenössischen Admodiatoren, die das Salz von Salins vertrieben, eine Abmachung getroffen habe, die für das ganze Fürstbistum gelte, also auch für sie. Diesmal wolle er ihnen noch verzeihen; er erlaube ihnen sogar, die noch im Vorrat verbliebenen Fässer nach Basel zu führen. Allein fortan sollten sie sich des Salzgewerbes gänzlich entschlagen.

Bis Reuttner auf seinen nach Delsberg abgegangenen Bericht weitere Anweisungen erhielt, verstrich geraume Zeit. Unterdessen wurden die Kaufleute auf beiden Seiten ungeduldig: Martin Besenval frug im Schloß zu Pruntrut an, wie es um seinen Salzhandel bestellt sei. Auch richteten Simon Bassand und Thomas Rossel an den bischöflichen Kanzler in Delsberg, Dr. Schöttlin, das Begehren um Durchfuhr burgundischen Salzes nach Basel. Die Pruntruter ihrerseits richteten erneut das Ansinnen an den Bischof, sie im Salzvertrieb frei zu lassen.

Nun fand es der Landesherr doch für nötig, die Pruntruter auf den Weg des Gehorsams zu verweisen. Nicht daß er ihnen den Handel mit Salz überhaupt verbot! Außerhalb seiner Lande, dort, wo dem Vertrag mit den Solothurnischen Kaufleuten kein Abbruch geschah, sollten sie Großhandel treiben, soviel es ihnen beliebte. Innerhalb der Landesgrenzen jedoch untersagte er ihnen, etwas gegen seine Regalien zu unternehmen¹⁵.

Noch ehe dieser Bescheid von Delsberg ergangen war, hatten sich die Pruntruter erneut an den Bischof gewandt und sich bitter beklagt, daß ihnen seit dem 21. Juli, da die Salzausgabe in Pruntrut interimswise verboten worden, auch im Großhandel bedeutender Schaden entstanden sei, weil durch vermutliche Gerüchte, die von Johann Paul und seinen Prinzipalen in Solothurn ausgestreut worden waren, kein Fremder und auch die Basler nicht mehr Salz bei ihnen zu kaufen beehrten. Was konnte ihnen die Erlaubnis des Bischofs nun noch nützen?

So versuchten sie es auf andere Weise und frugen am 1. Oktober vorsichtig an, ob der Landesherr zwischen dem Magistrat und Privatpersonen einen Unterschied mache und ob er den letztern den Salzhandel verbiete. Der Fürstbischof tat, als verstehe er nicht, wo der Rat hinaus wollte und wünschte nähere Erklärungen. Die Pruntruter schenkten ihm unverzüglich klaren

¹⁵ Brief vom 21. August 1634.

Wein ein mit ihrer Frage, ob ihr Magistrat wirklich kein Recht habe, Salz zu kaufen und in der Stadt zu vertreiben, im Gegensatz zu Privaten, denen dieser Handel bisher erlaubt gewesen sei. Der Rat würde doch die Ware so billig feilbieten wie die Solothurner Kaufleute, so daß niemand im Lande Schaden erwachse.

Dem Bischof war es jedoch nicht gleichgültig, ob die Solothurner geschädigt würden oder nicht, weil er von ihnen einen Pachtzins bezog. Und zum andern fürchtete er, daß der Pruntruter Rat auf ein eigenes Salzregal ausging. Allein im Augenblick wußte er nicht, wie er ihnen einen Riegel stoßen konnte; zudem zwang ihm der leidige Krieg dringendere Geschäfte auf, und die Pruntruter verkauften — da die Akten für einige Zeit schwiegen —, das Salz unbehelligt so, wie sie es für gut fanden.

Anfangs des Jahres 1635 zog Reuttner von Weyl Erkundigungen ein über die Art, wie Jean Pole (oder Paul), der Vertreter der Solothurner Handelsleute, sein Salz absetzte. Der Pruntruter Rat mochte ihm auf Unregelmäßigkeiten gekommen sein und sie dem Vizelandhofmeister zugetragen haben. Tatsächlich ergaben die Auskünfte, die Reuttner von Bürgern und Bürgersfrauen erhielt, daß Paul das Salz teurer verkaufte, als ihm vorgeschrieben war. Jean Paul entschuldigte sich damit, daß er der Kriegsläufe wegen die burgundischen Salzfuhrer nicht auf den nächsten Wegen wie bisher, sondern durch den „Freyenberg“ nach St. Ursitz und von da wieder über den Berg nach Pruntrut schaffen mußte¹⁶. Die dadurch verursachten Mehrkosten wollten die Salzherren nicht selber tragen, darum habe er den Preis entsprechend erhöht. Damit kein Salzangel entstehe, bitte er um Belassung des von ihm angesetzten Preises.

*

Längere Jahre vergehen, bis wieder ein Schreiben des Fürstbischofs, der noch immer in Delsberg hofhalten mußte, die nunmehrige Lage im Salzhandel zu Pruntrut wie im Bistum aufhellt¹⁷. Nach den darin enthaltenen und an seinen Landhofmeister gerichteten Ausführungen handelte die Stadt Pruntrut auch

¹⁶ Der nächste Weg ging sonst über Pont-de-Roide und Damvant. Jetzt mußte der Umweg über den französischen „Freyenberg“, d. h. über Maiche und St-Hippolyte genommen werden. Siehe Paul Koelner, Das Basler Salzwesen, p. 22, Anm. 3.

¹⁷ Brief vom 27. Juli 1646.

1646 noch so, als besäße sie das volle Recht des freien Salzvertriebs.

Nun aber, da der Fürstbischof das Kriegsende heranrücken sah, wollte er sich aufraffen und den Pruntrutern, ehe er in seine Residenzstadt zurückkehrte, deutlich zu verstehen geben, daß er Landesherr sei und sie zu gehorchen hätten. Am 27. Juli 1646 setzte er Herrn *Beat Albrecht von Ramstein*¹⁸ zum Inspektor und Verwalter des Salzregals ein und überband diesem die Aufgabe, auch Pruntrut unter die neu aufzurichtende Ordnung zu bringen und die Bürger zu zwingen, nur noch von ihm und seinen Beamten Salz zu beziehen.

Dieser strenge Befehl des Landesherrn machte in Pruntrut böses Blut. 1649 wird ein offener Widerstand gegen das Gebot aus den Akten bekannt. *Ulrich L'Hoste* von Pruntrut hatte mit Salz gehandelt und war dabei erwischt worden. Er mußte dem Landmeyer zu Pruntrut die Gebühren nachzahlen und hatte erst noch eine Geldstrafe zu erlegen. Es kann sich dabei nur um lothringisches Salz gehandelt haben, das heimlicherweise nach Pruntrut gelangt war. Nach der Beschlagnahme wurde einem Bürger von Nancy, *Christophe d'Entrée*, am 29. Oktober 1649 mitgeteilt, daß das Salz wohl verkauft werden könne, der Erlös müsse aber bis zum Austrag der Angelegenheit beim Landmeier hinterlegt werden; die Rückerstattung erfolgte nur unter Abzug der rechtlich festgesetzten Gebühr.

Der Kaufmann in Nancy wurde indessen lange hingehalten. Vom März 1650, in welchem Monat Rat und Bürgerschaft von Pruntrut für *Olry L'Hoste* eingetreten waren, bis ins Jahr 1654 hinein ging der Streit um die Bürgerschaft für *L'Hoste*. Am 19. Mai 1654 stellte *J. Choullat*, Landmeier im Elsgau, eine Rechnung darüber auf, was der Staat von *L'Hoste* noch zu fordern hatte. Der Sache wegen mußten mehrfach Boten zum französischen Gesandten nach Solothurn und zum Intendanten nach Colmar geschickt werden, und einmal reiste auch der bischöfliche Kanzler deswegen nach Mümpelgart. Die Auslagen für all diese Umtriebe wurden natürlich am beschlagnahmten Guthaben abgerechnet.

Weder am 14. Mai 1655 noch am 11. April 1656 war das Konto ausgeglichen, denn der Landmeier frug an diesen Tagen den Bischof an, was mit dem „*Deposito*“ geschehen solle, das ihm von *Ulrich L'Hoste* vor vier resp. fünf Jahren übergeben

¹⁸ *Beat Albrecht von Ramstein* kann niemand anders sein, als der damalige Domherr und spätere Fürstbischof von Basel (1646—1651). Siehe *Walter Merz, Die Burgen des Sisgau III, Stammtafel 9, bei S. 178.*

worden war. Choullat war es offenbar nicht nur darum zu tun, einen Schlußstrich unter die Zahlenreihe zu setzen, sondern in erster Linie darum, daß er als Bekläger den ihm gebührenden Drittel der Strafsumme endlich einkassieren konnte.

Warum das Pfand, das in drei Obligationen auf 1200 ₰ bestand, noch immer nicht eingelöst war, hatte seinen Grund darin, daß L'Hoste selbst sich gegen den bischöflichen Entscheid stemmte. Er fühlte sich ungerecht behandelt, und hinter seiner Ansicht stand die Pruntruter Bürgerschaft, die sich am 16. Juli 1656 energisch an den Bischof wandte und um Aufhebung des über Olry L'Hoste verhängten Verbotes, weiterhin Salz zu verkaufen, ersuchte. Gleichzeitig unternahmen sie das äußerste, das ihnen rechtlich noch möglich war, um sich das Recht des freien Salzverkaufs zu retten: Sie drohten ihrem Landesfürsten an, sich an die oberste Instanz zu wenden, nämlich an das *Reichskammergericht in Speyer*, das im nördlichen zum deutschen Reiche zählenden Teil des Fürstbistums Basel zuständig war.

Wie rasch oder besser wie langsam dieses Gericht seine Urteile zu fällen pflegte, war sattem bekannt. So konnte sich die Bürgerschaft darauf verlassen, daß, wenn die Streitfrage vor diese Körperschaft gezogen wurde, sie sich noch einer Reihe von Jahren des alten schwebenden Zustandes erfreuen durfte. Immerhin drohte von dorthier ein endgültiger Entscheid, und ihr Partner, der Fürstbischof, wurde durch dieses Vorgehen gezwungen, ebenfalls das Letzte vorzukehren, um seine Autorität wahren zu können.

*

Der Stein, einmal ins Wasser geworfen, zog immer weitere Kreise. Heftiger geführt, drohte der Streit einem gewaltsamen Schlusse zuzueilen. Im Augenblick seiner Steigerung verwickelte er sich noch dadurch, daß ein benachbarter Landesfürst zu den Streitenden trat und seine eigenen Rechte geltend machte, und zwar in einer Weise, daß eher die Pruntruter als der Bischof Freude daran haben konnten.

Leopold Friedrich, Herzog von Württemberg und Herr zu Mümpelgart, hatte vernommen, daß die Pruntruter auf Befehl des Fürstbischofs von Basel (Februar 1655) nur noch aus den bischöflichen Magazinen Salz beziehen durften. Die Verwalter seiner Salzpflanzen zu Saulnot beschwerten sich darüber, daß wegen dieser fürstbischöflichen Verfügung ihr Export zurückgegangen sei.

Der Herzog konnte es sich nicht versagen, auf den schon im Jahre 1461 mit den Vorgängern des Fürstbischofs abgeschlossenen Vertrag hinzuweisen. Seinem Briefe vom 17./27. Februar 1655 aus Mümpelgart legte er eine Kopie dieser Abmachung bei, nach welcher seine Unternehmer zu Saulnot das Recht hatten, Salz nach Pruntrut zu führen und dort ohne jegliche Hinderung zu verkaufen. Er schlug dem Fürstbischof vor, wenn er schon seinen Untertanen befehle, Salz in den herrschaftlichen Magazinen zu kaufen, so möge er dieses wenigstens bei seinen Admodiatoren in Saulnot beziehen, die es ihm jederzeit zu billigem Preise liefern werden.

Die Antwort des Hofes zu Pruntrut blieb entweder aus oder ging später verloren. Wahrscheinlich ist das erste; denn Fürstbischof Johann Franz von Schönau¹⁹ hatte in eben diesem Jahre 1655 Wichtigeres vorzunehmen: Indem er am 17. Oktober die Allianz mit den sieben katholischen Schweizer Orten erneuerte, sicherte er sich für weitere Jahrzehnte den freien Bestand seines Staates²⁰.

Die Drohung der Pruntruter, das Reichskammergericht anzurufen, nahm er gelassen hin, ohne im ganzen Jahre 1655 etwas dagegen vorzukehren. Erst am 8. Juli 1656 legte er die ganze Streitfrage dem *Kanzler des Fürstbischofs von Straßburg*, W. von Didenheim, vor und bat ihn um Rat und um ein rechtliches Gutachten. Dieser beeilte sich von Zabern aus, wo der Straßburger Bischof Hof hielt, schon am 26. Juli, dem Tage nach Erhalt des Schreibens aus Pruntrut, aufs Höflichste zu antworten. Obgleich von Arbeit überhäuft, hatte er in seiner Bibliothek die zuständigen Bücher und Stellen nachgeschlagen, die vom Salzmonopol und den landesfürstlichen Regalien sprachen: die Reichstagsabschiede von 1500, 1548, 1566, 1570, 1576 und 1577, die württembergische Landesordnung und eine ganze Reihe von Abhandlungen zeitgenössischer und früherer Rechtsgelehrten. Auf Grund seiner Nachforschungen glaubte er, den Fürstbischof in der Meinung bestärken zu können, daß auch ihm als Reichsfürsten das Salzmonopol zustehe, selbst wenn die Pruntruter ein „altes Herbringen“ nachweisen könnten. Allerdings sollten alle diesbezüglichen Akten genau durchstudiert werden, um zu einem endgültigen Schlusse zu gelangen²¹.

¹⁹ Johann Franz von Schönau, zum Fürstbischof erwählt 1651.

²⁰ Siehe P.-O. Bessire, *Histoire du Jura Bernois*, p. 137.

²¹ Das Siegel Didenheims zeigt ein geviertetes Wappen, 1 und 4 halber Adler, 2 und 3 wagrechte Fische übereinander, dazu die Buchstaben „W. v. D.“

Der Fürstbischof von Basel hatte aber nicht nur an den bischöflich-straßburgischen, sondern auch an den *bischöflich-speyerischen Kanzler* und Rechtsbeistand, Jacob Bender, und den fürstbischöflich-speyerischen Rat, Hermann Scherer, ein ähnliches Schreiben, vom 18. Juli datiert, gerichtet. Es traf den ersteren eben, als er aus dem „Sawerbronnen“ zurückgekehrt war; er beeilte sich, dem baslerischen Kirchenfürsten seine Willfährigkeit anzuzeigen und ihn um das einschlägige Aktenmaterial zu bitten²².

Da dem Fürstbischof jetzt an der Sache gelegen war, übermittelte er das gewünschte Aktenbündel bereits am 8. August. Nach Erhalt am 15. machte sich der fleißige Jurist sogleich hinter das Studium der zahlreichen Schriftstücke. Er wartete dafür die Rückkehr des für mehrere Wochen ins Bad Griesbach²³ verreisten Dr. Scherer nicht ab und hatte schon nach einer Woche sein Gutachten abgefaßt: ein 22 Seiten langes Schriftstück, das den ganzen Verlauf des Zwistes beschreibt und schließlich zur Beantwortung der beiden vom Basler Bischof gestellten Hauptfragen gelangt, welche gelautet hatten:

1. Hat der Fürstbischof als Landesherr das Recht, den Salzhandel in Pruntrut als sein Regal an sich zu ziehen?
2. Sollen die bisher Ungehorsamen, vor allem die „Rebellenführer“, zu bestrafen sein, und wie?

Nachdem Dr. Bender die Punkte, die für die Pruntruter sprachen, durchgegangen hatte, kam er zum Schluß, daß der Landesfürst trotz allem wohlberechtigt sei, den Salzhandel als Regal zu betrachten, und zwar führte er sechs Gründe dafür an. Vor allem hatten nach seiner Ansicht die Untertanen niemals das Recht, irgend etwas „*gegen ihre von Gott eingesetzte Obrigkeit*“ vorzukehren. Dann fand der Gelehrte im Rückkaufvertrag von 1461, nach welchem die Stadt Pruntrut von den Grafen von Mümpelgart wieder an den Fürstbischof von Basel übergegangen war, kein Sonderrecht der Stadt erwähnt — folglich habe auch keines bestanden! Ein Dokument, nach welchem Pruntrut das Recht des freien Salzverkaufs zugestanden erhalten hatte, war unter den Akten keines zu finden; folglich übte die Stadt dieses Recht nur aus, weil ihr bis dahin nicht widersprochen worden war. Ferner hält Dr. Bender auch den Delsbergischen Vertrag von 1560 in dieser Sache für wertlos, da darin des Rechts des Salzhandels „mit keinem Jota“ gedacht

²² Sein Schreiben vom 24. Juli 1656.

²³ Bad Griesbach im obersten Renchtal, badischer Schwarzwald, früher bischöflich-straßburgisch.

wurde. Schließlich konnten auch die Landeshuldigungen, d. h. die regelmäßigen Bestätigungen der gegenseitigen Rechte bei Amtsantritt eines neuen Bischofs, nicht zugunsten der Pruntruter ausgelegt werden, da ja schon die früheren Fürstbischöfe darauf bestanden hatten, den Salzhandel selber in die Hand zu nehmen. In dieser Sache seien die Bischöfe wie alle benachbarten Landesherren der im Jahre 1577 erneuerten Reichs-Polizei-Ordnung gefolgt, welche den Kurfürsten und Ständen das Recht eingeräumt habe, Regalien, Privilegien und zustehende Gerechtigkeiten in ihrem Bereich selbst zu regeln.

Auf die zweite Hauptfrage des Fürstbischofs, ob und wie die ungehorsamen Pruntruter zu bestrafen seien, konnte der Kanzler von Speyer als Befürworter der absoluten Autorität des Landesfürsten nur bejahend eingehen. So sprach er dem Bischof ausdrücklich das Recht zu, gegen die renitenten Bürger vorzugehen und sie aus landesfürstlicher Macht und Hoheit nach den von den Vorgängern eingesetzten Rechtsverordnungen zu bestrafen ²⁴.

Der Fürstbischof blieb auf dieses für ihn günstige Gutachten die Antwort schuldig, auch als ihn Dr. Bender am 27. September nochmals an seine Arbeit erinnerte. Der junge, erst 37jährige Fürst litt an Beingeschwüren, die er im Jahre zuvor im schon genannten Schwarzwaldbade Griesbach hatte behandeln lassen.

Wahrscheinlich trug aber nicht dieses Leiden die Schuld an der Verzögerung der Antwort, sondern das Verhalten der Pruntruter. In seinem endlich am 10. Oktober nach Speyer abgegangenen Schreiben berichtete der Fürst, daß er die Bürgerschaft erneut zum Gehorsam habe mahnen lassen, doch hätte ihm diese zu verstehen gegeben, daß sie sich nun in der Streitsache an Kaiser und Reichskammergericht wenden werde.

Es war dem Fürstbischof zum vorneherein klar, daß er sich nicht in einen „unsterblichen Prozeß“, wie er es nannte, einlassen könne. Hofften die Bürger offen auf die sprichwörtliche Langsamkeit des Kammergerichts, so gedachte ihr Landesherr, sich dagegen mit der Bestrafung der Widerspenstigen zu beeilen. Seine Autorität stand auf dem Spiel. Gab er nach, so legten ihm dies die Pruntruter, und nach ihrem Beispiel die übrigen Untertanen, als Schwäche aus. Zur Nachgiebigkeit hatte er keinen Grund, hatte ihm doch der Sieg der katholischen Eidgenossen 1656 bei Villmergen eben den Rücken gestärkt!

Am 25. November 1656 erließ der Bischof ein Mandat, in welchem er *allen* Untertanen ohne Ausnahme befahl, Salz nur

²⁴ Gutachten vom 22. August 1656.

noch in den von ihm errichteten Magazinen einzukaufen. Jedem, der dies Gebot mißachtete, drohte er schwere Strafen an. Zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags wurde das Mandat von der „Pierre du Poisson“ in der Marktgasse zu Pruntrut verlesen und darauf an der „schwarzen Tafel“ im Rathaus angeschlagen.

Das Mandat war kaum ausgehängt, als sein Urheber, Bischof Johann Franz von Schönau vom Tode ereilt wurde²⁵. Die Pruntruter nützten die Gelegenheit und holten, bevor der neue Fürst gewählt war, zum Gegenschlage aus. In den ersten Dezembertagen 1656 ging ihre *Appellation an das Reichskammergericht* nach Speyer ab; sie war in französischer Sprache abgefaßt²⁶. Das wichtige Schreiben wurde dem Gericht durch den Notar der Bürgerschaft, Louis Wilhelm Choullat, und zwei Zeugen, Cuenin Moinin von Grandfontaine und Thomas Barbier von Montignez überbracht.

In ihrer Appellation protestierten die Pruntruter mit schärfsten Worten gegen das Mandat ihres Landesherrn, beriefen sich auf ihre alten von Kaiser Rudolf verliehenen Freiheiten und zogen schließlich wiederum den Delsbergischen Vertrag von 1560 heran, von dem sie das Recht zum freien Salzhandel ableiteten.

Am 22. Dezember 1656 wählte das Domkapitel seinen 38jährigen Propst *Johann Conrad von Roggenbach* zum Landesfürsten. Neun Tage nach seiner Thronbesteigung, am 31. Dezember, bestätigte er der Stadt Pruntrut ihre bisherigen Freiheiten²⁷, und die Bürger wie alle Bewohner des Elsgaus huldigten ihm. Vom Salzstreit war von keiner Seite die Rede.

Die Kunde vom Wechsel auf dem Basler Bischofsstuhl war auch nach Speyer gedrungen, und der dortige Kanzler, Dr. Bender, beeilte sich, dem neuen Herrn zu gratulieren und ihm seine Dienste im Salzstreit anzubieten.

Der neue Fürstbischof war friedlichen Charakters²⁸ und wollte sich die Pruntruter zu Freunden machen. Er versuchte es auf geistlichem Wege, indem er die Jesuitenschule kräftig unterstützte und auch die Klöster seiner Residenzstadt reichlich

²⁵ † 30. November 1656. Siehe L. Vautrey, *Histoire de Porrentruy* I, p. 474.

²⁶ Nach Punkt 7 im Delsbergischen Vertrag von 1560 war eine Appellation nach Speyer in Streitfällen zwischen Bischof und Bürgerschaft vorgesehen und durfte, wie ausdrücklich erwähnt, in französischer Sprache abgefaßt werden.

²⁷ Siehe L. Vautrey, *Histoire de Porrentruy* I, p. 497.

²⁸ Siehe G. Amweg, *Histoire populaire du Jura bernois*, p. 106.

bedachte. Damit stärkte er vor allem die ihm ergebenen Stadtbewohner.

Von einem Entscheid des Reichskammergerichts war weit und breit nichts zu vernehmen. Niemand erwartete ihn in nächster Zeit. Wahrscheinlich lief er überhaupt nie ein, denn im Aktenbündel, worin wir bisher den Verlauf des Streits verfolgen konnten, findet sich davon keine Spur. Der Fluß der Dokumente bricht hier überhaupt für die Dauer von zwei Jahrzehnten ab.

*

Vom Jahre 1676 an setzte der strittige Salzverkauf zu Pruntrut die Federkiele erneut in Bewegung. Doch war es nicht mehr die Bürgerschaft der elsgauischen Stadt, die sich deswegen zur Wehr setzte; es handelte sich bloß noch um das Salz von Saulnot, für dessen Absatz die herzogliche Kanzlei von Mümpelgart in energischer Weise eintrat.

1674 hatten die Franzosen die Freigrafschaft Burgund besetzt. Da die Herrschaft Granges, in der Saulnot lag, als burgundisches Lehen der Mümpelgarter, vom gleichen Schicksal betroffen wurde, so war die dortige Saline zeitweilig für die Herzoge von Württemberg und ihre vertretende Regierung in Montbéliard verloren²⁹. Als die fremden Truppen abzogen, hätten die Württemberger gerne ihr Gewerbe wieder zu Blüte gebracht. Allein den Verwaltern der Salzpflanzen zu Saulnot wollte der Absatz ihres Erzeugnisses nur schwer gelingen und sie beschwerten sich wiederum bei Hofe, daß den Untertanen des Fürstbischofs von Basel verboten worden sei, fremdes Salz zu kaufen.

Darauf gelangten die herzoglichen Kanzleiräte G. du Vernoy und G. Senenot von Montbéliard am 15./25. August 1676 an den Fürstbischof von Basel und baten um Aufhebung des Verbots für das Salz von Saulnot, für das seit jeher freier Handel bestanden habe.

Bischof Johann Konrad von Roggenbach ignorierte dieses Schreiben. Durch sein am 21. Oktober 1675 mit den katholischen Kantonen erneuertes Bündnis³⁰ wußte er sich in seiner Außenpolitik gesichert und frug freundnachbarlichen Beziehungen zu einem evangelischen Staat, wie es Mümpelgart war, wenig nach.

²⁹ Ein Vertrag zwischen dem französischen König und dem Herzog von Württemberg gab dem letztern die niedern Rechte zurück, während die Hoheitsrechte über die Herrschaft Granges fortan der französischen Krone zustanden. Siehe *Mémoires de la Société d'Emulation Montbéliard* 1913, p. 160/161.

³⁰ Siehe L. Vautrety, *Histoire de Porrentruy* I, p. 506.

Vielleicht war es schon seinen Vorgängern ein Dorn im Auge gewesen, daß die Pruntruter durch das Salz von Saulnot mit jenem Staate in Berührung blieben, der einst die auswandernden Führer der Pruntruter Reformationsbewegung bei sich aufgenommen hatte ³¹.

Auf die Wünsche, die aus Montbéliard laut wurden, ging Johann Konrad einfach nicht ein. Im April 1683 entwarf er mit seinen Hofräten ein Dekret, das dem freien Salzhandel ein für allemal den Garaus machen sollte. Der Wortlaut war der gleiche wie bei den früheren; es erschien am 3. Mai gedruckt und wurde in allen Orten des Fürstbistums angeschlagen ³².

Kaum an die Öffentlichkeit gelangt, muß das Mandat in Pruntrut wie in Montbéliard einen Entrüstungsturm hervorgerufen haben. Der Bischof wich einen Schritt zurück und erlaubte eine kleine Erleichterung. Am Rande des Entwurfs steht nämlich: „Pour la Ville de Pourrentruy, après les mots de cha-toy arbitraires et irremissibles, il faudra adjoustir les suivants: Sauf à Nos sujets de la Ville de Pourrentruy la liberté de se pourservir et achepter du Sel de Saunot, les Jeudy ou jours de marchés de chaque Semaines et non les autres.“

Damit erlaubte der Fürstbischof wenigstens, daß das Salz von Saulnot an Wochenmärkten von Bürgern und Hintersäßen in Pruntrut gekauft werden durfte. Diese bescheidene Einschränkung des bischöflichen Mandats mochte auf einen Brief zurückgehen, den der Landesherr aus Besançon erhalten hatte. Am 6. August 1683 schrieb von dorther Graf Ferdinand-Eléonore de Poitiers, daß auch er von dem rigourosen Mandat gehört habe, das ihm unverständlich vorkomme.

Daß der Graf sich in den Streit mischte, kam daher, daß das Haus Poitiers seit 1660 Inhaber der Grafschaft Neuenburg in Burgund war ³³ und sich in jenen ersten Jahren der französischen Herrschaft in der Franche Comté die Pfandschaft der Salzpflanzen von Saulnot zu sichern gewußt hatte ³⁴. So wun-

³¹ Siehe Mémoires de la Société d'Emulation Montbéliard 1913, p. 269/270 und Karl Gauss, Reformationsgeschichte der Bischofsstadt Pruntrut, p. 37.

³² Staatsarchiv Bern B 225. G. Amweg, Bibliographie du Jura Bernois p. 30, No. 393.

³³ Neuchâtel (Neufchatel) liegt westlich des am mittleren Doubs befindlichen Marktfleckens Pont-de-Roide am nördlichen Abhang des Lomont. Aus seinem Grafengeschlecht war einst Humbert Bischof von Basel geworden (1395—1417), der 1400 der Stadt Basel die Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homberg verkauft hatte.

³⁴ Siehe den Brief der Räte von Montbéliard vom 5. September 1691. B 151, Mp 18.

dert uns nicht, daß der Graf um Widerruf des Verkaufsverbots bat.

Schon am 11. August antwortete ihm der Fürstbischof — so eilig, wie er es den Herren in Montbéliard gegenüber nie war —, daß er seinen Bürgern in Pruntrut nichts verbiete von dem, was sie jederzeit besessen; damit der Herr Nachbar richtig ins Bild gesetzt wurde, sandte er ihm zudem den Wortlaut des in seinem Staate publizierten Verbots.

Am 17./27. August ließ sich der Regentschaftsrat von Mümpelgart aufs neue vernehmen. Er wies darauf hin, daß das vom Fürstbischof anfangs Mai dieses Jahres (1683) ergangene Mandat dem althergebrachten Recht des Hauses Wirtemberg völlig zuwiderlaufe, nach welchem das Salz von Saulnot seit mehr als 200 Jahren ohne jede Einschränkung in Pruntrut habe verkauft werden dürfen. Er bittet daher, alle Maßnahmen, die dies verunmöglichen, zurückzunehmen.

Die bischöflichen Beamten behaupteten jedoch in ihrer Antwort vom 3. September³⁵, daß das Salz von Saulnot „vor den Kriegen“, d. h. vor der Besetzung der Freigrafschaft durch die Truppen Ludwigs XIV., von jeher nur an Donnerstagen oder Markttagen ausgewogen worden sei und auch dann nur an die Bürger der Stadt, die es sich „unter den Hallen“ hätten erstehen dürfen. Was nach diesem Verkauf übrigblieb, sei in einem oder zwei Bogen bis zum nächsten Male eingeschlossen worden; für den Platz seien jährlich 6 ₰ an die bischöfliche Kasse bezahlt worden, eine Abgabe, die nicht erst auf die letzten Mandate, sondern auf Verordnungen früherer Landesherren zurückzuführen sei.

Die Herren von Montbéliard werden in diesem Antwortschreiben als falsch informiert hingestellt. Der Hof in Pruntrut wollte denn auch erfahren, von welchen „Rapporteurs“ sie ihr Wissen hätten. Er vermutete, daß der Magistrat von Pruntrut hinter den Beschwerden der Mümpelgarter stünde. Daß sich der Pruntruter Rat mit den Admodiatoren zu Saulnot wegen der Salzlieferung ins Einvernehmen setzte, wollte der Bischof nicht verbieten; doch daraus ein Regal der Stadt abzuleiten, konnte er nicht zugeben. Mit scharfen Worten gab er zu verstehen, daß er seine Mandate aus eigener Machtbefugnis erlasse und sich dabei nicht nach den Bürgern richten müsse.

Diesen Bescheid leitete die Mümpelgart'sche Regentschaft sogleich nach Stuttgart weiter, worauf schon Mitte September ein

³⁵ „Les Grands Meistre, Chancelier et Conseil de Son Altesse.“ B 151, Mp. 18. 1683, 3. Sept.

persönliches Schreiben des Herzogs Friedrich Karl in Pruntrut eintraf³⁶. Der Fürst wiederholte in wohlabgewogenen und festen Worten das Verlangen seiner Räte und legte seinem Schreiben eine Kopie des „Vergleiches zwischen Stifft Basel wegen des Salzes zu Saulnot nacher Pruntraut zu führen und zuverkaufen“ bei, dessen Original im Archiv zu Stuttgart lag.

Vorerst blieb auch dem schwäbischen Herzog der Erfolg versagt. Bischof Johann Konrad beließ sein Mandat in Kraft. Anderthalb Jahre später, am 16. Februar 1685, versuchte Herzog Friedrich Karl nochmals, gegen die Salzbestimmungen im Nachbarland anzugehen. Diesmal sandte er seinen Rat und Kanzleidirektor von Montbéliard, *Friedrich Jacob Widt*, nach Pruntrut und gab ihm nicht nur ein eindringliches Empfehlungsschreiben, sondern gleich alle vorhandenen Verträge mit, von denen er hoffte, daß sie den Nachbarn überzeugen würden.

In der Tat muß die Audienz im Pruntruter Schloß erfolgreich verlaufen sein, denn es wird von einer Zurücknahme des beanstandeten Mandats berichtet³⁷. So konnte das Salz von Saulnot wieder von allen Bewohnern der Ajoie frei gekauft werden.

Der Wind wehte indessen bald wieder aus anderer Richtung. Vier Jahre später, am 7. August 1689, ließ Johann Konrad von Roggenbach eine neue Ordonnanz ergehen, die das frühere Mandat voll und ganz bestätigte und die mit Widt getroffene Vereinbarung annullierte³⁸. Er verbot den Untertanen erneut, Salz von Saulnot einzukaufen und nahm wiederum nur die Bürger von Pruntrut aus, welche dieses an den Markttagen für ihren Hausgebrauch beziehen durften. Der Fürst mochte eingesehen haben, wie sehr er vom geraden Wege zum Salzmonopol abgewichen war und seinen eigenen Salzvertrieb geschädigt hatte. Davon, daß er die Abmachungen mit Mümpelgart nur deshalb umgestoßen hatte, weil ihm der Schaffner zu Pruntrut mit Klagen unaufhörlich in den Ohren gelegen war — wie dies die Mümpelgarter behaupteten — konnte wohl keine Rede sein.

Widt wurde daraufhin vom Herzog zum zweiten Mal nach Pruntrut beordert. Bischof Johann Konrad empfing ihn freundlich in seinem persönlichen Gemach, wohin er auch alle seine Räte berufen hatte. Der herzogliche Gesandte wiederholte seine

³⁶ Abgesandt am 13. September 1683 von Waldenbuch nördlich von Tübingen.

³⁷ Im Gutachten der Mümpelgarder, das diese drei Jahre später, am 17. März 1692 verfaßten.

³⁸ Staatsarchiv Bern, Jura B 225, Nr. 170 c.

Erklärungen von früher, die den Herren derart einleuchteten, daß sie nochmals zum Beschluß kamen, das Verbot aufzuheben, das dem Salz von Saulnot den Weg in den Elsgau versperrte.

Die Mümpelgarter vermeinten, sich nun endlich auf das Wort der fürstbischöflichen Regierung verlassen zu können. Aber wider alles Erwarten hielt deren Versprechen nicht einmal so lange, als der gealterte Johann Konrad von Roggenbach Fürstbischof war. Widt und die übrigen Räte zu Montbéliard mußten mit Recht annehmen, daß dem Greis die Zügel entglitten waren. Seit ihm von 1690 an sein Neffe, der Domherr Wilhelm Rink von Baldenstein, als Koadjutor behilflich war, ging es wohl mehr und mehr nach dessen Willen und der strebte darnach, alle Sonderrechte im Lande auszumerzen. Wann das Versprechen wieder aufgehoben wurde, ist nicht zu ermitteln; wahrscheinlich wurde es einfach nie eingehalten.

Zwar hatte der fürstbischöfliche Hof im Frühjahr 1691 durch den Rat *Vest* und den Prevoist *Choullat* unter den ältesten Bürgern und Bürgerinnen von Pruntrut eine Umfrage gehalten, wie denn das Salz von Saulnot vor den Kriegen, welche die Freigrafschaft an Frankreich gebracht hatten, nach Pruntrut gekommen und dort verkauft worden sei. Die Antworten, die im erhaltenen Aktenstück vom 26. März 1691 angeführt sind, unterstützten die Ansicht der Mümpelgarter³⁹. Darnach wußte jedermann, daß das Salz von Saulnot bei den Pruntruter Hausfrauen längst nicht mehr als gut galt. Gleichwohl hatten die Stadtväter alljährlich mit den Verwaltern der dortigen Salzpflanzen Lieferungsverträge abgeschlossen, nach welchen in der Woche drei bis vier Wagen Salz in die Stadt geführt und auf dem Markte feilgeboten wurden. Was an den Markttagen nicht verkauft wurde, übergab man einigen Bürgerswitwen, die es im Kleinhandel unter den Lauben der Halle ausmaßen; was die Frauen damit verdienten, mochte als Linderung ihrer Notlage gelten. Der Lagerort für das ferner verbleibende Salz befand sich in einigen Räumen der Rückseite des Hallengebäudes, welche auf die Rue des Malvoisins hinausging⁴⁰.

Besonders unliebsam mochten der fürstbischöflichen Regierung zwei Aussagen gewesen sein. Einer unter den Pruntruter Bürgern und die Tochter des längst verstorbenen Bürgermeisters

³⁹ Gefragt worden waren: Sébastien Pierstil, 68jährig, Jean Henry Chay, 80jährig, Claude L'Hoste, 65jährig, Frideric Deodatus, 80jährig, Magdelaine Bally, Witwe des Nicolas Simon, 75jährig, Catherine Bruatt, Tochter des verstorbenen Bürgermeisters Bruatt, 73jährig.

⁴⁰ Heutige Postgasse.

Bruatt gaben an — die letztere, weil sie es so von ihrem Vater vernommen —, daß immer Salz von Lothringen und aus Salins zu kaufen gewesen sei, und zwar bei den Witwen unter den Hallenbogen. Nicht, wie das Salz von Saulnot, in Säcken, sondern in verschlossenen Kästen⁴¹ sei dieses fremde im freien Raum der Halle gelagert worden, und die Hausfrauen hätten es dem von Saulnot vorgezogen, wegen seiner stärkeren Würzkraft und weil es in ganz geringen Quantitäten ausgemessen worden sei.

Die fürstbischöfliche Regierung setzte sich über das Ergebnis dieser Umfrage einfach hinweg. Schon im Spätsommer 1691 lag es offen am Tage, daß das Versprechen an die Mümpelgarter leer gewesen war. Diese fühlten sich gedrungen, mit einem Schreiben vom 5. September nochmals an die Rechte des Hauses Württemberg zu erinnern, ferner den Fürstbischof zu bitten, die früheren Abmachungen mit dem Grafen von Poitiers jetzt, da sie seit sieben Jahren die Salzpflanzen wieder selbst betrieben, ebenfalls einzuhalten. Schließlich mahnten sie auch, das ihrem Rate Widt gegebene Versprechen einzuhalten.

Was die Mümpelgarter diesmal besonders erboste, war, daß nicht nur das Mandat wieder eingeführt worden war, sondern darüber hinaus der Verkauf des Salzes von Saulnot an die Pruntruter Bürger auf eine bestimmte Menge beschränkt wurde. Es sollten nämlich fürderhin an Wochenmarkttagen⁴² nur noch drei „bosses“ und an Jahrmarkttagen, die damals zweimal im Jahr wiederkehrten⁴³, nur noch sechs „bosses“ zum Verkauf gelangen dürfen.

Zweimal suchte Ratsherr Jacob Widt im Pruntruter Schloß um eine Audienz nach und erhielt diese schließlich im Juli 1691⁴⁴. Diesmal jedoch schlug ihm der Fürstbischof seine Wünsche mit Festigkeit ab, weil ihm der freie Verkauf des Salzes von Saulnot sein Regal allzusehr beeinträchtigt hatte.

Wohl versuchten es die Mümpelgarter noch mit einem Schreiben an den Landhofmeister, den Kanzler und die Räte zu

⁴¹ „Coffres fermés“.

⁴² Der Wochenmarkt wurde und wird noch jeweils am Donnerstag abgehalten.

⁴³ Der Jahrmarkt kehrte Ende Februar, d. h. Montag nach Reminiscere (der zweite Fastensonntag) und im Herbst am Montag nach St. Crucistag (14. September) wieder. Von 1776 an gab es vier Jahrmärkte, es kamen hinzu der Montag nach St. Markustag (25. April) und der Montag nach St. Annentag (26. Juli).

⁴⁴ Laut Gutachten der Mümpelgarter vom 17. März 1692. B 151, Mp. 18.

Pruntrut⁴⁵, ihnen die Unbilligkeit ihres Verhaltens darstellend und die Beamten um Fürsprache bittend, um zur guten Nachbarschaft beizutragen. Einer Antwort wurden sie nicht gewürdigt. Wie man am Pruntruter Hofe gesonnen war, zeigte sich deutlich genug, als der fürstbischöfliche Koadjutor eine Fuhre Salz, die über das von ihm erlaubte Maß hinausging, beschlagnahmen ließ.

Die Lage im Reiche war nicht dazu angetan, daß einer seiner Gliedstaaten beim Wiener Hofe wegen eines kleinen Spans hätte Hilfe finden können. Schlimme Kriege mit Ludwig XIV. und den Türken nahmen alle Kräfte des Kaisers in Anspruch. So legte die Regierung von Montbéliard — das einzige, was sie noch tun konnte — *feierlich Protest* gegen die Maßnahmen des Fürstbischofs ein, in der Hoffnung, daß ihr Recht damit für eine spätere und bessere Zeit festgelegt sei.

Um diesen Protest so wirksam wie möglich zu gestalten, faßten die Mümpelgarder Ratsherren am 17. März 1692 ein *Gutachten* ab, worin sie die Geschichte des Salzstreites ausführlich darlegten, „sollenniter“ gegen die „widerrechtlichen Beschwörungen und Hinderungen des Mümpelgardischen wohlhergebrachten freyen Salz verkaufs zu Brundruth“ protestierten und dem hochfürstlichen Hause Württemberg „seine Jura zusambt dem regress wegen aller und jeder durch solche unbillige proceduren verursachende Hindernus und Kosten austrucklich reserviren“ wollten. Das umfangreiche Schreiben legten sie in die Hände des kaiserlichen Notars *Nikolaus Hertzog* in Basel, der es in ihrem Auftrag nach Pruntrut und wenn irgend möglich persönlich dem Fürstbischof oder seinem Koadjutor abzugeben hatte.

Am letzten Osterfeiertag des Jahres 1692 reiste Nikolaus Herzog wirklich nach Pruntrut, erhielt aber an höchster Stelle keine Audienz. Darum gab er das Protestschreiben dem bischöflichen Rat und Kanzler, *Johann Heinrich Schütz von Pfeilstatt*, ab. Sobald den fürstlichen Herren der Inhalt bekannt war, wollten sie nichts davon wissen und beauftragten den Notar *Nikolaus Gometius*, der zu Pruntrut das Amt eines eingeschworenen kaiserlichen Notars ausübte, das Schriftstück sogleich wieder seinem Amtskollegen Herzog zurückzugeben, unter Gegenprotest der fürstbischöflichen Regierung.

Eben war Herzog mit einem andern Basler im Wirtshaus zum „Ochsen“ vom Mittagsmahle aufgestanden und befand

⁴⁵ Ihr Schreiben vom 5. September 1691.

sich reisefertig in der Gaststube, als Gometius eintraf und ihm das Protestschreiben wieder aushändigen wollte, indem er auftragsgemäß Gegenprotest einlegte und auf den Feiertag hinwies, der ohnehin für eine solche Handlung nicht geeignet sei.

Herzog weigerte sich jedoch, den Brief anzunehmen. So warf ihn Gometius auf den noch nicht abgeräumten Wirtstisch hin, genau so, wie ihn Herzog selber schon beim Kanzler Schütz auf den Tisch hingelegt haben soll.

Darauf äußerte Herzog: „Der Brief liegt mir wohl da, ich werde ihn nicht anrühren!“ Gometius erwiderte: Auch ihm liege er wohl da zwischen den Schüsseln, der andere könne damit tun, was er wolle; er seines Teils nehme sich der Sache nicht weiter mehr an, da er seine Commission verrichtet. Worauf Herzog abschnitt: „Und ich die meine . . .“

Unter diesem spitzen Gespräch geleiteten sich die Herren gegenseitig die Stiege hinab. Auch der unbekannte Begleiter Herzogs mischte sich während des Hinuntergehens ein, indem er einwarf, daß es zu spät sei, das Protestschreiben zurückzubringen, da es der bischöfliche Kanzler ja schon anderthalb Stunden bei sich gehabt habe. Gometius fuhr ihn aber an: „Die Sachen lassen sich nicht also auff einen Stutz verrichten, undt eben deswegen, dass namblich der heutige Tag und Zeyt, da Männiglich in der Kirche gewesen, nicht darzue seye.“

Damit waren die Drei offenbar am Haustor angelangt, denn sie wünschten sich die Zeit und schieden⁴⁶.

Die Notare hatten ihren Auftrag erfüllt. Wahrscheinlich blieb das feierliche Protestschreiben auf dem unabgeräumten Mittagstische liegen. Liegen blieb auch der Protest selbst.

*

Am 13. Juli 1693 war Johann Konrad von Roggenbach nach 37jähriger Regierungszeit gestorben. Als Nachfolger wurde der bisherige Koadjutor, sein Neffe Wilhelm Jakob Rink von Baldenstein, vom Domkapitel gewählt. Am 15. September huldigten ihm die Pruntrutrer und er bestätigte ihnen ihre Rechte und Freiheiten, ohne daß von einer Seite des Salzes gedacht wurde⁴⁷.

⁴⁶ Diese Begebenheit und ihr Gespräch findet sich fast wörtlich im Protokoll von Notar Gometius an den Fürstbischof vom 8. April 1692. B 151, Mp. 18.

⁴⁷ L. Vautrety, Histoire de Porrentruy II, p. 2.

Ganz offen verfolgte der neue Bischof das Ziel, das landesherrliche Salzmonopol aufzurichten. Als Koadjutor hatte er kräftig daraufhin gewirkt; nun waren nur noch die Sonderfreiheiten Pruntruts übriggeblieben, und auch diese wollte er zum Verschwinden bringen.

Den Mümpelgardern verwehrten die Zeitumstände, sich besser und weiter für ihr Recht einzusetzen. König Ludwig XIV. war bestrebt, sich nach Eroberung der Freigrafschaft auch das von dieser abhängige kleine, aber strategisch bedeutsame Ländchen in der Burgundersenke anzueignen. Dem Eigentümer, Georg von Württemberg, gelang es eben noch, dagegen zu protestieren; dann mußte er vor den einrückenden französischen Truppen die Flucht ergreifen.

Die Saline von Saulnot galt darauf als königlich-französisches Gut. Der französische Einnehmer und Verwalter zu Montbéliard, Sattler mit Namen, amtete zu Saulnot als Pächter der Krone. Auch ihm geschah es, daß man das von ihm nach Pruntrut gelieferte Salz festhielt, weil es über das vom Fürstbischof gewünschte Maß hinausging. Auf seinen Protest hin ward ihm der Bescheid, daß er an jedem Markttag drei Faß zu je 520 fl Salz verkaufen dürfe, aber nicht mehr; halte er dies nicht ein, so werde man das unerlaubte Mehrquantum nicht nur vom Markte wegschaffen, um es auf seine Kosten einzulagern, sondern es drohe ihm Beschlagnahme ohne jegliche Vergütung.

Auf diese Drohung hin pochte der Mümpelgarder Regentschaftsrat, der vom französischen König in seinen Funktionen belassen worden war, am 11. August 1694 wieder einmal mehr auf sein gutes Recht. Der Fürstbischof jedoch bestritt in seiner Antwort vom 19. August hartnäckig, daß die Mümpelgarder Salz ohne Einschränkung in Pruntrut verkaufen dürfen. Dies laufe seinem fürstlichen Salzregal zuwider so gut wie der Schmuggel, den seine Untertanen trieben, indem sie Salz von Saulnot insgeheim in den Elsgau einführten, was er strenge bestrafen werde.

Die Besetzung ihres Landes verhinderte die Herren zu Montbéliard, sich für die nächsten Jahre vernehmen zu lassen. Konsequenter erneuerte Fürstbischof Wilhelm Jakob am 14. März 1698 sein Salzmandat, um es nach Übertretungen neu in Erinnerung zu rufen⁴⁸. Doch mochte jemand vorstellig geworden sein, weil das Pruntruter Sonderrecht darin nicht erwähnt war; denn der Fürst geruhte, den Räten von Mümpelgard am 24. Juli 1698 zu

⁴⁸ Staatsarchiv Bern, B 151, Mp. 18 und B 225, Nr. 204 (gedrucktes Mandat).

bestätigen, daß sein letztergangenes Mandat den eingeschränkten Salzverkauf aus der Saline Saulnot, wie er ihn erlaube, nicht berühre.

Gleich nachdem die französische Besatzung aus dem Mümpelgardischen abgezogen war, begannen sich die dortigen Herren wieder zu regen. Sie wollten von einer Begrenzung ihres Salzverkaufs in Pruntrut nichts wissen⁴⁹. Während des Herbstes beriet sich der Fürstbischof mit seinen Hofräten wegen dieser Sache und ließ sich bei der Gelegenheit die 1691 unter den ältesten Bürgern Pruntruts vorgenommene Umfrage nochmals vor Augen führen⁵⁰. Obgleich er daraus klar ersehen mußte, daß der Salzhandel früher tatsächlich frei gewesen war, konnte sich der Fürst doch nicht entschließen, vom Salzregal abzuweichen; die Sonderrechte zu Pruntrut gedachte er, schrittweise, durch immer stärkere Begrenzung, aus der Welt zu schaffen.

Allein die Mümpelgarder merkten die List und schrieben ihrem geistlichen Herrn Nachbar, daß sie die Art und Weise, wie er ihre langjährige Not ausgenützt habe, wenig schön fänden. Zwischen den Zeilen ließen sie hervorblicken, daß, wenn der Fürstbischof auf seinen Intentionen beharre, sie endgültig wüßten, mit welchem „gerechten und wahrheitsliebenden Herrn“ sie es zu tun hätten...⁵¹.

Der kräftige Vorwurf rief einer ebenso kräftigen Antwort. Bischof Wilhelm Jakob beriet sie aufs Eingehendste mit seinen Räten, denen er seine absolutistische Herrschergewalt vor Augen führte. So kam am 12. Mai 1699 eine Entgegnung zustande, in welcher jeglicher Vorwurf der Ungerechtigkeit scharf zurückgewiesen wurde. Wenn jemand das Recht der Anschuldigung habe, so sei er es, da die von ihm festgesetzte Mengengrenze für das Salz von Saulnot fortgesetzt überschritten werde, obgleich er doch als Landesherr die unbedingte Macht habe, in seinem Gebiete Gesetze zu erlassen und das Salzmonopol einzuführen.

Die Angelegenheit noch irgendwie zu ihren Gunsten zu wenden, dafür hatten die Mümpelgarder keine Mittel mehr zur Hand, zumal nach der französischen Besetzung die schlimme Regierungszeit von Herzog Georgs Sohn, Leopold Eberhard,

⁴⁹ Ihr Schreiben vom 26. Juli 1698.

⁵⁰ Der Sekretär J. G. Bajol fertigte dem Fürstbischof am 13. November Abschriften dieser Aktenstücke an, zu welchem Zwecke ist nicht ersichtlich. Die Kopien liegen dem Rundfrage-Ergebnis von 1691 bei.

⁵¹ Deutlicher konnten sie nicht mehr werden, wenn sie nicht einen Streit mit Waffen heraufbeschwören wollten. Schreiben vom 29. März/16. April 1699 (altes und neues Datum).

folgte, der bis heute als der „mauvais prince“ bekannt geblieben ist⁵². Wo sollten die Räte zu Montbéliard Rückhalt finden? Auch vom Reichskammergericht, das vor wenig Jahren seinen Sitz vom zerstörten Speyer nach Wetzlar hatte verlegen müssen⁵³, war nichts mehr zu erhoffen.

So konnte Wilhelm Jakob Rink von Baldenstein am 7. Juni 1701 sein Mandat ungehindert erneuern. Sein Mißfallen ausdrückend, daß die früheren Mandate nicht eingehalten worden seien, verbietet er fortan allen Untertanen im Elsgau, sich andern Salzes zu bedienen, als desjenigen, das die bischöflichen Beamten ausmessen. Den Bürgern von Pruntrut wird strenge eingeschärft, daß sie das Salz von Saulnot nur noch zu eigenem Hausgebrauch beziehen und darauf zu sehen haben, daß es ja nicht etwa aus den Händen ihrer Knechte und Mägde in fremde Haushaltungen fließe⁵⁴.

Und nochmals, am 13. Januar 1705, hielt es der Fürstbischof für notwendig, in einer Ordonnanz zu wiederholen, daß jeglicher Salzverkauf aus Saulnot, der nicht dem Eigengebrauch der Pruntruter Bürger diene, aufs strengste verboten sei⁵⁵.

*

Als Wilhelm Jakob Rink am 4. Juni 1705 verstorben war, wählte das Domkapitel *Johann-Konrad von Reinach-Hirzbach* zum Landesfürsten. Tatkräftig und willensstark nahm dieser die Zügel der Regierung in die Hand und baute den Staat in absolutistischem Sinne aus.

Nachdem er am 2. Mai 1707 das Salzmandat seines Vorgängers erneuert hatte⁵⁶, ahndete er die vorkommenden Verstöße mit der darin angekündigten Buße von 50 ₰ und der Konfiskation der Ware. So wurden in den Jahren 1707 bis 1709 eine ganze Anzahl von Elsgauern und Elsgauerinnen verurteilt, weil sie auf dem Pruntruter Markt Salz von Saulnot eingekauft hatten⁵⁷.

⁵² Über ihn und seine skandalöse Lebensführung siehe *Mémoires de la Société d'Emulation Montbéliard*, 1907 (*L'Ancienne Administration de la Principauté de Montbéliard*), p. 294 ff.

⁵³ 1693, nach der Verwüstung der Pfalz durch die Truppen Ludwigs XIV.

⁵⁴ Staatsarchiv Bern, Jura B 151, Mp. 18.

⁵⁵ Staatsarchiv Bern, Jura B 225, Nr. 222 A.

⁵⁶ Staatsarchiv Bern, Jura B 225, Nr. 241.

⁵⁷ Leute aus Courtemaîche (Pierrat Faibure), Montignez (Jean Terric), Reclère (Pierrat Rerat), Courgenay (Bastien Chiquet und Henriette Voyon)

Unter den mancherlei Mandaten, die der strenge Fürst in rascher Folge veröffentlichte, finden sich von 1719 bis 1734 deren fünf, die den Salzhandel betreffen. In der ausführlichen Polizei-Ordnung vom 29. Dezember 1719 spricht Punkt 2 vom Salz, das nur von den fürstbischöflichen Beamten bezogen werden darf⁵⁸. Das Mandat vom 6. Februar 1721 bestätigte den Leuten der Vogteien Zwingen, Pfeffingen und Birseck das Verbot, Salz von französischen Händlern zu kaufen⁵⁹. Am 14. Januar 1722 mußte der Fürstbischof neuerdings wiederholen, daß das Salz nur bei den obrigkeitlichen „Salzkästen zu Pruntrut und Allschweiler“ bezogen oder „sonst im Land von denen bestellten Saltzmässeren aussgewogen und verkaufft“ werden darf. Die Strafe ist noch immer auf 50 ₣ festgesetzt, doch kann, wer das Verbot mehrmals mißachtet, auch mit Leibesstrafe belegt werden⁶⁰.

Als Johann-Konrad von Reinach im Februar 1726 seine bisherigen Ordonnanzen in einer zusammenfassenden Ordnung festlegen wollte, brach die Gärung in offene Revolte aus. Die Unruhen dauerten bis zum Jahre 1740.

Die Pruntruter hatten mit den aufständischen Ajoulots gemeinsame Sache gemacht und mußten bei der Niederwerfung der Rebellen die Macht des Herrschers fühlen. Ihr Bürgermeister, Peter-Franz Choullat, war mit den Führern der Landleute zum Tode verurteilt, aber schließlich begnadigt worden.

Der Fürstbischof — seit dem Frühjahr 1737 war es Jakob-Sigismund von Reinach-Steinbrunn, der das Werk seines Veters zu Ende führte —, behielt aus dem einen Grunde gegen seine Untertanen recht, weil er durch die vom französischen König geliehenen Hilfstruppen der Stärkere war und den Führern der Freiheitsbewegung am 31. Oktober 1740 vor dem Pruntruter Rathaus die Köpfe abschlug.

Daß für die Hinrichtung gerade dieser Platz inmitten der Stadt Pruntrut gewählt wurde, hatte sicherlich seine demonstrative Bedeutung, die ihre Wirkung auf einen Großteil der Bürgerschaft nicht verfehlt haben wird.

Doch fand es noch der 1744 Fürstbischof gewordene *Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein*⁶¹ für nötig, auf die widerspen-

und andern Orten mußten deswegen vor dem Maire J. C. Choullat erscheinen. Einigen wurde die Strafe gemildert oder erlassen, weil sie die Übertretung der Mandate unwissentlich begangen hatten.

⁵⁸ B 225, Nr. 307.

⁵⁹ B 274, Mp. 15, Nr. 317.

⁶⁰ B 225, Nr. 322.

stigen Pruntruter ein wachsames Auge zu haben. Noch immer schwelte bei Hofe der Verdacht, die Bürger könnten mit auswärtigen Staaten konspirieren und Hilfe gegen ihren Fürsten erbitten. So ließ man 1746 dem verreisten Pruntruter Bürger *Wilhelm Bierenstiel* und seinem Mitgesellen M. Pallain nachspüren und diese in Ulm unter dem Verdacht, gefährliche Schriften mitzuführen, verhaften. Da aber die Leibesvisitation nichts zu Tage förderte, was die beiden hätte belasten können, ließ man sie wieder laufen⁶².

Der Salzhandel war jetzt im ganzen Lande als landesherrliches Regal anerkannt; nur in Pruntrut bestand die unbedeutende Ausnahme, die man dem Herzog von Württemberg trotz allen Versuchen nicht auch noch hatte verweigern können: Aber wehe, wenn ein Quentchen Salz von Saulnot in eine andere als in eine Bürgersküche wanderte!

*

Wie der Salzverkauf um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Pruntrut gehandhabt wurde, zeigt uns der ausführliche Bericht eines fürstbischöflichen Beamten aus der Zeit um 1747. Das Dokument, das weder Datum noch Unterschrift aufweist, wurde vermutlich von *F. H. Raspieler* abgefaßt, der damals „Receveur des Sels du departement de Porrentruy“ war und mit diesem Schreiben dem ihm untergebenen Salzauswäger und dem von letzterem angestellten „Haußmann“ vor der fürstlichen Kontrollkommission zu einer gewissen Rechtfertigung verhelfen wollte, obgleich auch er selbst nicht ganz überzeugt war davon, daß der Salzauswäger nie Salz für sich auf die Seite geschafft und verkauft habe⁶³.

Raspieler stellte am Anfang seines Memorandums fest, daß die Salzbeamten schlecht bezahlt seien und dies ungeachtet dessen, daß das Salzregal seit dem letzten Mandat von 1734 steigende Einnahmen gebracht habe⁶⁴, und zwar von beträchtlicher Höhe.

Interessant für uns ist besonders, was Raspieler über den noch immer bestehenden Handel mit Salz von Saulnot, der an Markttagen getätigt wurde, zu berichten weiß. Nach ihm hatte

⁶¹ Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein, 1744—1762.

⁶² B 151, Mp. 34, Varia.

⁶³ B 151, Mp. 18.

⁶⁴ Von 1725 bis 1733 wurden von den bischöflichen Beamten in Pruntrut 11 935 Zentner Salz ausgemessen, von 1734 bis 1747 aber 19 315

sich Verkauf und Erlös aus dem fürstbischöflichen Magazin gesteigert, obgleich daneben das von den Pruntrutern und den Herren von Montbéliard so sehr verfochtene Recht ihres Salzverkaufs bestand. Aber wie wenig diese Konkurrenz vom Fürstbischof gefürchtet werden mußte, zeigt auch der Bericht seines Beamten Raspieler.

Wie war es soweit gekommen? — Längst hatte der Landesherr eingesehen, daß das papierne Recht auf der Seite seiner Gegner war; darum hatte er den praktischen Weg beschritten, der ihm von seinen schlaunen Beamten vorgeschlagen worden war:

Die Pruntruter Hausfrauen wußten nicht erst heute, daß das Salz von Saulnot jenem von Salins und Lothringen in der Qualität nachstand. Aber weil es von Montbéliard aus erster Hand bezogen werden konnte, war es stets wohlfeiler gewesen als das „fremde“. Und zudem mochten ihnen ihre Männer angeraten haben, ja immer von diesem Salz und nicht von jenem des unbeliebten Landesfürsten zu kaufen.

Dieser Minderpreis hatte dem landesherrlichen Regal solange Eintrag verursacht, bis man bei Hofe das Mittel erfand, den Preis des landesherrlichen Salzes soweit herabzusetzen, daß er die lästige Konkurrenz schlug. Und siehe — die Bürgerfrauen ließen sich von niemand mehr dreinreden, weshalb der Mümpelgarder Salzverkauf in Kürze auf einen Drittel des früheren Umsatzes sank. Der Fürst, der anfangs etwas zusetzen mußte, gewann durch die Steigerung der Verkaufsmenge bald einen ansehnlichen Erlös.

*

Zwanzig Jahre später tauchten neuerdings Zweifel an der Ehrlichkeit der mit dem Salzverkauf betrauten Beamten in Pruntrut auf. Am 24. September 1767 verlangte der „Conseil des Finances“ von *Hofrat Decker* einen genauen Bericht, woher es komme, daß der landesfürstlichen Kasse nicht nur kein Gewinn, sondern ein Verlust aus dem Pruntruter Detailhandel entstanden sei.

Zentner. So betrug der Jahresdurchschnitt in der ersten Periode 1326 Zentner, in der zweiten 1379 Zentner.

Von 1722 bis zum Mandat vom 15. März 1734 wurde das Pfund Salz für 9 Rappen, von da an für 8 Rappen, von 1788 an aber wieder für 9 Rappen verkauft.

B 225, Nr. 322 und 383, für 1788 Fürstbistum Basel, Mand. S—Z, Gestell 254.

Decker sollte bei der Salzverwalterin in Pruntrut, Maria Helene Coulon, der Witwe des verstorbenen Henry Joseph Meunier, Untersuchungen anstellen. Er wies jedoch den Auftrag und jeglichen Vorwurf an seine Adresse zurück, da ihn die Angelegenheit nicht direkt angehe. Wenn sich jemand damit befassen müsse, so sei dies Dr. *Raspieler* als „Receveur des Sels du Departement de Porrentruy“!

Decker gab dazu folgende Erklärungen ab. Als ihm noch in jungen Jahren, 1721 schon, der Fürstbischof das Salzdepartement in den deutschen Vogteien⁶⁵ anvertraut habe, sei ihm aufgefallen, wie die Detaillisten das Salz stets in ihren Maßen verkauften, so daß die Käufer Gefahr liefen, nicht auf ihre Rechnung zu kommen. Er habe darum schon damals versucht, den Verkauf nach dem Gewicht einzuführen, was ihm in dem ihm unterstellten Gebiet gelungen sei⁶⁶. Später, als er zur „Direction generale“ gekommen sei, habe er die gleiche Maßnahme auch im französischen Landesteil durchführen wollen, doch sei ihm der Elsgauer Aufstand dazwischen geraten, in welchem ohnehin alles gegen jegliche Neuerung schrie. Gleichwohl sei er vor zwei Jahren, 1765, auf sein System zurückgekommen und habe gewünscht, daß das Volk sich vom Bessern überzeugen lasse und nicht glaube, die Änderung käme bloß der fürstlichen Autorität zugut.

Dr. *Raspieler* reichte seinen Bericht am 2. Dezember 1767 ein. Er hatte das Sestermaß der Witwe Coulon nachgesehen und gefunden, daß es 25 bis 26 ℔ enthielt und nach dem Maß von 50 L „poids de Marc“ geeicht war. Dieses Maß sei aber schon vom Vorgänger der Witwe Coulon, namens Waldkirch, der vor elf Jahren gestorben war, benützt worden, ohne daß jemals daran Anstoß genommen worden war⁶⁷.

⁶⁵ Zwingen, Pfeffingen, Birseck, die Burg und Schliengen.

⁶⁶ Dies beweist das Mandat vom 14. Januar 1722 (B 225, Nr. 324), Nr. 322), das deutsch und französisch folgendes sagt:

„... Auff daß aber auch durch das gantze Land eine Gleichförmigkeit eingeführt und die bißherige Verwirrung desto ehnder abgemitten werden könne, wollen wir das Saltz außmessen mit dem Sester oder Mäß hiermit durchgehends abgeschafft und dargegen das Gewicht dergestalten eingeführt haben, daß jeder Saltz-Mässer, er mag bestellt seyn wo er will, das Pfund Saltz höher nicht als um Neun Rappen außwegen und verkauffen solle...“

Offenbar erhielt dies aber nur für den deutschen Landesteil Gültigkeit, wie das folgende beweist.

⁶⁷ *Raspieler* gab ferner an, daß in Pruntrut außer der Witwe Coulon noch zwei weitere Salzauswäger amtierten, einer namens Cart und einer namens Lotz, welcher der Schwager des Kanzleiboten Schäffer sei.

Diese Angabe ergänzte Raspieler am 13. Dezember durch einige Einzelheiten, die er Hofrat Decker berichtete. So gesteht er, daß ihm die Erben des verstorbenen Jean Henry Coulon 600 ₣ schuldig geblieben seien, vermutlich für geliefertes Salz, daß ihn aber die Witwe Coulon bei der letzten Einvernahme als ehrlichen Menschen bezeichnet habe, dem im Geschäftsverkehr nichts Ungerades unterlaufen sei.

Dieser Aussage zum Trotz blieb die Angelegenheit dunkel. Raspieler scheint die Schuld der Erben von Coulon, die sich bei des letzteren Tod auf 3000 ₣ belief, verschwiegen zu haben. Zudem hatte er der Familie Coulon erlaubt, auch nach dem Mandat von 1772 weiterhin mit dem Maß und nicht nach Gewicht zu verkaufen, damit sie besser auf ihre Rechnung komme.

Hofrat Decker, der im Amte grau und müde geworden war, konnte die Angelegenheit nicht mehr klären. Bezeichnend ist, daß sich in diesem Falle sogar die Beamten um die Vorschriften des Landesherrn nicht kümmerten. Kein Wunder, wenn dem Volke noch am 6. Juli 1755 eingeschärft werden mußte, daß das auf den Pruntrut Markt kommende Salz von Saulnot einzig den Bürgern der Stadt zu kaufen erlaubt sei, nicht aber den Zugezogenen und Hintersässen⁶⁸. Oder war dies eine nochmalige Einschränkung der Ausnahme, so, daß der Verkauf des Salzes der Mümpelgarter auf ein Mindestmaß heruntersank?

Wie besorgt der Fürstbischof war, daß seine Untertanen das Salz nur bei seinen Beamten bezogen, geht aus mehreren Erlassen hervor. So rügte er im Jahre 1755, daß Fuhrleute aus der Propstei Münster-Granfelden Salzschnuggel betrieben und Salz von Biel nach dem Delsbergertal und den Freibergen verkauften⁶⁹. Und am 24. August 1768 verlangte er von den Fuhrleuten, die für die bernische Regierung Salz durch das Bistum führten, daß sie sich jeweils mit dem Transit beeilen und ihre Ware nie in geschlossenen Räumen einstellen sollten, selbst dann nicht, wenn es regnete oder schneite. Zu groß

⁶⁸ „... Comme il n'est permis qu'aux Bourgeois de notre ville de Porrentruy d'acheter du Sel de Saulnot, autrement dit de Sel des Charrettes, qui se débite dans notre dite ville les jours de Marché et qu'au contraire il a toujours été sévèrement défendu à nos Sujets du Pays d'Ajoye et à tous autres, même à ceux de la Ville qui ne sont qu'Habitans ou Résidents...“

B 225, Nr. 519 B. 1755, 6. Juli. Ausgabe des Mandats für Pruntrut.

⁶⁹ B 225, Nr. 519 B. Ausgabe für Moutier-Grandval.

schien die Gefahr, daß hinter Tür und Mauer fremdes Salz an die Landesbewohner abgegeben werden konnte!⁷⁰

So blieb bis zum Jahre 1793 und dem unrühmlichen Ende des alten Fürstbistums Basel der Markt zu Pruntrut der einzige Ort im Lande, wo das landesherrliche Salzmonopol nicht völlig durchgeführt werden konnte. Vielleicht, daß der niedrig ange-setzte Preis des fürstbischöflichen Salzes das Salz von Saulnot in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vollends aus dem Felde schlug. Aber das alte Recht hatte sich immerhin durch die Zeiten hindurch behauptet.

Diese unbedeutende Ausnahme darf als der letzte Rest der Pruntruter Stadtfreiheit angesehen werden, ein Überbleibsel, das die Bürger allerdings weniger eigener Kraft als dem gewichtigen Wort eines benachbarten Landesfürsten zu verdanken hatten. Es ist bewundernswert, wie sie sich durch die Jahrhunderte an die Hoffnung klammerten, die ihnen einstmals König Rudolf von Habsburg mit dem Geschenk des Stadtrechts gemacht hatte. Aber jede Bemühung, dieses in die Wirklichkeit umzusetzen, war mißlungen, und schließlich blieb von einem aufrechten und unabhängigen Gemeinwesen außer der Sonderbestimmung für das Salz — einem kümmerlichen Widerschein eines längst vergangenen Morgens — nichts mehr übrig.

⁷⁰ Fürstbistum Basel, Mand. S—Z, Gestell 254.